

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nagarro GmbH

Stand: 01. Januar 2015

1. Allgemeines

1.1 Anwendungsbereich

- (1) Grundlage aller mit Nagarro GmbH (im Folgenden „Nagarro“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (in der Folge „AEB“), die einen integralen Bestandteil eines jeden Vertrages mit Nagarro, insbesondere auch einer Bestellung auf Basis eines Angebots des Auftragnehmers (in der Folge „AN“) bilden.
- (2) Als Vertragsgrundlage gelten nacheinander:
 - das Bestellschreiben von Nagarro,
 - ggf. von Nagarro und dem AN unterzeichnete Protokolle von Vertragsverhandlungen,
 - diese AEB,
 - das Angebot des AN mit Ausnahme eventuell beiliegender Allgemeiner Geschäfts- oder sonstiger Vertragsbedingungen,
 - die gesetzlichen Bestimmungen (vorrangig das ABGB und UGB).
- (3) Anderslautende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Nagarro ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Die vorliegenden AEB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und Nagarro.

1.2 Angebot, Bestellung, Auftragsbestätigung

- (1) Angebote sind Nagarro in jedem Fall kostenlos zu erstellen und behalten zumindest neunzig (90) Tage ihre Gültigkeit. Fehler in der Angebotsausarbeitung (Kalkulationsfehler, falsche technische Annahmen) gehen ausschließlich zu Lasten des AN.
- (2) Sämtliche vom AN erstellten Kostenvoranschläge sind verbindlich und unentgeltlich.
- (3) Der AN hat die Bestellung fachlich zu prüfen und Nagarro insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen.
- (4) Die Bestellung ist umgehend schriftlich zu bestätigen. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Abänderungen bzw. Abweichungen jedweder Art werden für Nagarro nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail einer autorisierten Person bestätigt werden. Bestelltage ist das Absenddatum der Bestellung, im Falle mündlicher oder telefonischer Bestellung jedoch das Absenddatum der Bestätigung seitens Nagarro.
- (5) Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Bestelltag bei Nagarro ein, kommt der Vertrag jedenfalls mit dem Inhalt der Bestellung zustande; der Postlauf wird in die Frist eingerechnet. Gleiches gilt wenn der AN ohne Bestätigung einfach seine Lieferung/Leistung tatsächlich erbringt. Abweichungen von der Bestellung sind ausdrücklich anzuführen und überdies nur dann gültig, wenn sie von Nagarro ausdrücklich schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail einer autorisierten Person anerkannt werden; die vorbehaltlose Liefer- oder Leistungsentgegennahme gilt nicht als solche Zustimmung.
- (6) Der AN garantiert, dass sein Angebot vollständig ist und sämtliche Komponenten und sonstige Leistungen inklusive Produkte anderer Hersteller (z.B. bei Kombinationen von Liefer- und Leistungsgegenständen) beinhaltet, die für die vollständige Funktionsfähigkeit gemäß Angebotsinhalt erforderlich sind. Andernfalls hat der AN im Angebot gesondert darauf hinzuweisen, dass Vor- bzw. Drittleistungen, die nicht im Angebot des AN inkludiert sind, erforderlich sind.

- (7) Lieferungen und Leistungen dürfen durch Subunternehmer und Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum AN stehen, nur erbracht werden, wenn dies Nagarro schriftlich angezeigt worden ist und sie zugestimmt hat. Nicht der Zustimmung der Nagarro bedürfen konzernverbundene Unternehmen im Sinne von § 228 UGB des AN und Zulieferfirmen von Standardkomponenten; Nagarro hat diesbezüglich aber bei Kenntniserlangung ein Vetorecht, sodass in einem solchen Falle auch diese Unternehmen nicht mehr als Subunternehmer hinzugezogen werden dürfen.

1.3 Liefer- und Leistungsänderungen

Nagarro ist bis zur Abnahme oder Übernahme einer Lieferung oder Leistung berechtigt, Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Dies gilt auch für eine gänzliche Stornierung des Auftrags. Der AN wird, sofern und soweit die Änderungen und/oder Erweiterungen eine Änderung der Kosten (Mehring oder Minderung) und/oder des terminlichen Ablaufs haben, binnen sieben (7) Tagen nach Zugang des Änderungs- und/oder Erweiterungswunsches ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zu marktüblichen oder besseren Preisen vorlegen. In diesem Fall gilt die Änderung und/oder Erweiterung erst dann als verbindlich vereinbart, wenn die Parteien über dieses Nachtragsangebot eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Sofern und soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wird der AN die Bestellung unverändert ausführen.

2. Form der Liefer- und Leistungserbringung

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Der AN sichert Nagarro ausdrücklich zu, dass sämtliche zugesagten Eigenschaften und Spezifikationen erfüllt werden.
- (2) Im Falle der Vergabe von Teilleistungen ist der AN verpflichtet, seine Leistungen so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen erfolgen kann.
- (3) Der AN hat die Herkunft des Leistungsgegenstandes nachzuweisen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Belege zur Verfügung zu stellen, sofern Nagarro dies verlangt.
- (4) Nagarro ist berechtigt, unverbindlich und unentgeltlich Testläufe vom AN durchführen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, dafür entsprechende Liefer- und Leistungsteile zur Verfügung zu stellen, die mit den angebotenen übereinstimmen.
- (5) Der AN ist verpflichtet, fabrikneue Komponenten zu liefern, die branchenüblich sind und problemlos ausgetauscht bzw. erweitert werden können. Außerdem hat er darauf zu achten, dass die Komponenten über Sicherheitszeichen verfügen, die dem österreichischen bzw. EU-Recht entsprechen.

2.2 Lieferfrist

- (1) Als vorgeschriebener Liefertermin gilt der Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung bzw. Erbringung der Leistung an der von Nagarro angeführten Lieferadresse. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Bei drohendem Liefer- oder Leistungsverzug ist Nagarro unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich zu verständigen. Vorbehaltlich sonstiger Rechte von Nagarro aus Verzug, verlängern sich Liefer- oder Leistungsfristen nur dann, wenn Nagarro dies ausdrücklich schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail einer autorisierten Person anerkennt.
- (2) Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit Zustimmung von Nagarro gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf Nagarro jedenfalls kein Nachteil

erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Termin zu laufen und findet der Gefahrenübergang nicht vor dem vereinbarten Termin statt.

2.3 Lieferung, Versand, Übernahme

- (1) Die Lieferung (Leistung) und der Versand erfolgen stets frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die von Nagarro bestimmten Lieferadresse ("DDP" - INCOTERMS 2010). Nachnahmesendungen werden von Nagarro nicht angenommen. Der Sendung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten anzuschließen.
- (2) Jeder Lieferung sind sämtliche Datenblätter, Bedienungsanleitung, Montage- und Verarbeitungshinweise bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Materials sowie des Produktes anzuschließen. Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind – soweit vorhanden - in deutscher, ansonsten jedenfalls in englischer Sprache zu erbringen. Eine vertragskonforme Lieferung liegt lediglich dann vor, wenn alle erforderlichen Lieferpapiere beiliegen, andernfalls ist Nagarro befugt, die Lieferung nach ihrer Wahl entweder auf Kosten und Gefahr des AN rück zu übermitteln oder nach Nachfristsetzung von einer Woche bei Dritten auf Kosten des AN in Verwahrung zu geben.
- (3) Der AN sorgt auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen im Rahmen der bestehenden Gesetze. Sofern der Leistungsgegenstand gefährliche Stoffe enthält, hat der AN die Nagarro über diesen Umstand schriftlich zu informieren.

2.4 Tag der Übernahme, Gefahrenübergang

- (1) Als Tag der Übernahme gilt jener Werktag, der dem Tag der vertragskonformen Leistungserbringung folgt. Sämtliche an die vertragskonforme Leistungserbringung anknüpfende Fristen beginnen mit diesem Tag der Übernahme zu laufen.
- (2) Mit dem Tag der Übernahme geht auch die Preisgefahr auf Nagarro über.
- (3) Samstage, der 24. und der 31. Dezember sowie der Karfreitag gelten nicht als Werktage.

2.5 Dokumentation

- (1) Geschuldet ist die Lieferung der zur Nutzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes notwendigen bzw. zweckmäßigen Dokumentation. Im Falle einer dauernden Vertragsbeziehung (zB Service- oder Wartungsvertrag) ist der AN verpflichtet, diese Dokumentation während der Vertragslaufzeit aktuell zu halten.
- (2) Die Benutzerdokumentation ist, wie auch die Kurzbeschreibung, – soweit vorhanden - in deutscher, ansonsten jedenfalls in englischer Sprache zu liefern und hat alle notwendigen Abläufe so zu beschreiben, dass sie für eingeschulte Personen verständlich ist. Darüber hinaus hat die Dokumentation auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darzustellen und deren Behebung zu beschreiben. Die technische Dokumentation muss den zum Zeitpunkt der Installationen des Leistungsgegenstandes üblichen Standards entsprechen.
- (3) Nagarro ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch und zu Schulungszwecken zu verwenden, beliebig zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an verbundene Unternehmen weiterzugeben.

2.6 Installation und Aufstellung

- (1) Soweit Nagarro ausdrücklich zugestimmt hat, dass sie für Installationsvoraussetzungen wie Räumlichkeiten, Bereitstellung von Rechnern, Systemsoftware, Datenbanksystemen und andere, für eine reibungslose Installation und Inbetriebnahme notwendige Vorbereitungen selbst Sorge trägt, hat der AN der Nagarro rechtzeitig, zumindest jedoch vier Wochen vor Beginn der Schaffung der Installationsvoraussetzung schriftlich über die erforderlichen Arbeiten zu informieren.

- (2) Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nach Ziffer 2.6 Absatz 1 haftet der AN, der des Weiteren verpflichtet ist, Nagarro bei der Schaffung der Installationsvoraussetzung beratend, zu unterstützen.

- (3) Der AN verpflichtet sich, die Einhaltung der Installationsvoraussetzungen zu überprüfen und als für die Installation des Leistungsgegenstandes geeignet abzunehmen bzw. sich alle für eine problemlose Installation erforderlichen Informationen über die Systemumwelt zu verschaffen. Der AN teilt allfällige Unzulänglichkeiten der Installationsvoraussetzungen unverzüglich und schriftlich mit und unterbreitet Nagarro einen adäquaten Lösungsvorschlag. Etwaige daraus resultierende Kosten sind vom AN zu tragen.

2.7 Qualitätsstandards

- (1) Die Leistungserbringung durch den AN hat auf dem im Zeitpunkt der Erbringung entsprechenden Stand der Technik unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Stand der Technik ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.
- (2) Für die Leistungserbringung hat der AN entsprechend erfahrenes und qualifiziertes Personal, das vor Aufnahme der Arbeiten nachweislich sicherheitstechnisch gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften unterwiesen wurde, beizustellen. Vom AN beigestellte Arbeitsmittel haben den einschlägigen Vorschriften zu entsprechen und sind nachweislich im vorgesehenen vorschriftsmäßigen Intervall einer Überprüfung durch dazu qualifiziertem Personal zu unterziehen. Vorgesehene Schutzeinrichtungen dürfen bei Durchführung der Arbeiten nicht entfernt werden.

3. **Abnahme**

- (1) Sofern Nagarro dies verlangt, ist der AN nach Lieferung des Vertragsgegenstandes bzw. Erbringung der Leistung verpflichtet, einen Abnahmetest durchzuführen, dessen Kosten im Entgelt für die Hauptleistung bereits enthalten sind.
- (2) Der Abnahmetest dient der Feststellung der vertragskonformen Leistungserbringung, einschließlich der Erfüllung darüber hinaus vom AN gemachter Zusagen.
- (3) Allfällige Mängel sind in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten und vom AN unverzüglich zu beheben. Im Anschluss an die Mängelbehebung wird der Abnahmetest wiederholt. Über den erfolgreichen Abschluss des Abnahmetests ist unverzüglich ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen.
- (4) Der Abnahmetest kann grundsätzlich neben einem Funktions- und Leistungstest auch einen Dauertest umfassen. Die Kriterien für diese Tests werden im Einzelfall definiert.
- (5) Mangels entsprechender Definition von vereinbarten Testkriterien, gilt der Abnahmetest als erfolgreich abgeschlossen, sofern nachstehende Kriterien erreicht wurden: Die vertragskonforme Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit ist innerhalb eines Zeitraumes von dreißig (30) aufeinander folgenden Tagen zu testen und die auf diesen Zeitraum bezogene Verfügbarkeit in Prozentsätzen unter Berücksichtigung der für den Vertragsgegenstand von Nagarro vorgesehenen Betriebs-/Verfügbarkeitszeit (grundsätzlich 0 bis 24 Uhr) zu definieren. Ab einer Abweichung von 3% vom zu erwartenden Ergebnis liegt jedenfalls ein wesentlicher Mangel vor, wobei nach Vorliegen eines wesentlichen Mangels nach dessen Behebung der Leistungstest zu wiederholen ist. Die Verfügbarkeit der Leistung muss über einen Zeitraum von dreißig (30) aufeinander folgenden Kalendertagen (0 bis 24 Uhr) mindestens die branchenmäßig allgemein übliche Verfügbarkeit unter Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreichen.

- (6) Nagarro erklärt nach Ende des Abnahmetests die Abnahme der Lieferung/Leistung, wenn diese lediglich Mängel aufweist, die geringfügig im Sinne von § 932 Abs. 4 ABGB sind. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom AN im Rahmen seiner Gewährleistungspflichten unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- (7) Teilabnahmen finden nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind; in diesem Fall erfolgt die Erklärung der Betriebsbereitschaft für die vereinbarten einzelnen Teilleistungen. Nach Erklärung der Abnahme der letzten Teilleistung wird in der Gesamtabnahme durch einen gesonderten Abnahmetest, in die alle Teilleistungen einbezogen werden, das vertragsgemäße Zusammenwirken der Lieferung/Leistung festgestellt. Die Erklärung einer Teilabnahme stellt lediglich fest, dass die Teilleistung zum Zeitpunkt der Teilabnahme in dem Umfang, wie sie dort abgenommen wurde, im Wesentlichen vertragsgemäß war. Die Erklärung der Gesamtabnahme bleibt erforderlich. Die Erfüllung des Vertrags richtet sich jedoch ausschließlich danach, ob das Gesamtsystem wie vertraglich vereinbart und mangelfrei erstellt wurde. Hierfür ist der AN nachweislich verpflichtet.

4. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe

- (1) Bei Verzug mit der Lieferung (Leistung) oder einer Teillieferung (Teilleistung) oder bei vertragswidriger Lieferung (Leistung) ist Nagarro - unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche - berechtigt, (i) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gänzlich oder teilweise zurückzutreten oder (ii) die Ausführung zu einem anderen Termin zu verlangen, ohne dass dem AN hieraus Ansprüche gegen Nagarro entstehen.
- (2) Darüber hinaus behält sich die Nagarro das Recht vor, bei verschuldetem Verzug des AN, sofort eine Ersatzvornahme durchzuführen, wobei der AN die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat.
- (3) Nagarro ist bei vom AN verschuldeten Verzug des Weiteren berechtigt, neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 1% des Netto-Gesamtauftragswertes je begonnene Woche, insgesamt bis zum Höchstausmaß von 5% des Netto-Gesamtauftragswertes zu verlangen. Im Falle des Rücktrittes oder der Ersatzvornahme aufgrund eines Verzuges ist Nagarro berechtigt, eine Vertragsstrafe von 5% des Netto-Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Einforderung solcher Vertragsstrafen neben einem darüber hinausgehenden Schaden steht Nagarro immer und ungeachtet der Höhe des Auftragswertes zu, auch wenn die verspätete Lieferung oder Leistung angenommen wurde. Die Vertragsstrafen werden auf ggf. von Nagarro eingeforderte sonstige Schadenersatzansprüche angerechnet.

5. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate und beginnt ab vertraglicher oder gesetzlicher Abnahme zu laufen. Bei Ersatz und Behebung allfälliger Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist für die davon betroffenen Komponenten neu zu laufen.
- (2) Im Zweifel beinhaltet die Gewährleistungsverpflichtung auch die Kosten der Mängelbehebung vor Ort.
- (3) Die Mängelbehebung hat in jedem Falle unverzüglich zu erfolgen. Sollte der AN die Mängelbehebung nicht unverzüglich vornehmen, hat Nagarro unbeschadet der Möglichkeit der Geltendmachung von Preisminderung das Recht, ohne weitere Nachfristsetzung eine Ersatzvornahme zu veranlassen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur unwesentlicher Mängel trägt über die gesamte Gewährleistungsfrist der AN.
- (5) Ist für die Feststellung eines Mangels die Beiziehung eines Sachverständigen erforderlich, so sind die diesbezüglichen Kosten vom AN dann zu ersetzen, wenn vom Sachverständigen ein Mangel aus der Sphäre des AN festgestellt wird.

- (6) Ist der AN nicht auch Hersteller, so hat er bekannt zu geben, in welchem Ausmaß der Hersteller zusätzliche Gewährleistungspflichten („Garantien“) gegenüber Nagarro übernimmt.
- (7) Die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 und § 378 UGB wird ausgeschlossen.
- (8) Der AN gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Der AN stellt Nagarro von etwaigen Ansprüchen Dritter, die – auch verschuldensunabhängig - aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung hervorgehen, schad- und klaglos.

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Sämtliche Entgelte sind in EURO zuzüglich USt auszuweisen.
- (2) Alle Preise sind garantierte Fixpreise. Der AN ist verpflichtet, allgemeine Preissenkungen einschließlich jener des AN zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und der vertragskonformen Leistungserbringung an Nagarro weiterzugeben. Die Preise sind nach Lieferteilen und Dienst- bzw. Werkleistungen zu gliedern und jeweils gesondert und nachvollziehbar auszupreisen.
- (3) Die Preise gelten nach Maßgabe frei Verwendungsstelle ("DDP" - INCOTERMS 2010).
- (4) Bei Bezahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ist Nagarro zum Abzug von 3% Skonto berechtigt; sonst sind die Rechnungsbeträge innerhalb von neunzig (90) Tagen zur Zahlung fällig.
- (5) Die Zahlungsfristen sind vom Tag des Zugangs der diesen Bedingungen entsprechenden Rechnung an zu berechnen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag innerhalb der Frist zur Bank oder Post gegeben wurde bzw. der Telebankingauftrag innerhalb der Frist erfolgt.
- (6) Alle sich aus einem diesen AEB unterliegenden Vertrag oder der damit verbundenen Tätigkeit des AN ergebenden Steuern, Gebühren, Zölle, Urheberrechtsabgaben, Entsorgungsbeiträge und dgl. mit Ausnahme von Steuern auf Einkommen der Nagarro trägt der AN. Wird Nagarro für solche Abgaben in Anspruch genommen, verpflichtet sich der AN die Nagarro schad- und klaglos zu halten. Insbesondere ist Nagarro berechtigt, solche Beträge von Entgelten an den AN einzubehalten.
- (7) Die Rechnung ist einfach (einscannbar) unter Anführung sämtlicher Bestell- und Lieferdaten sowie der ARA Lizenznummer an die Adresse von Nagarro einzusenden, wobei diese auch ausdrücklich als Anzahlungs- oder Teilschlussrechnung bzw. Schlussrechnung zu bezeichnen ist. Falls keine Bestellnummer vorhanden ist, ist die Rechnung entweder unter Angabe der Kostenstelle und des Namens sowie der Abteilung des Nagarro-Ansprechpartners oder unter Angabe der Auftragsnummer und des Namens sowie der Abteilung des Nagarro-Ansprechpartners einzusenden. Außerdem sind die Rechnungen so wie die Bestellungen zu gliedern. Sofern Arbeitsleistungen nach Zeitaufwand vereinbart waren, sind die von Nagarro bestätigten Zeitaussweise anzuschließen.
- (8) Rechnungen die diesen Bedingungen widersprechen gelten als nicht gelegt und werden von Nagarro zur Verbesserung an den AN zurückgesandt. In diesen Fällen wird die vereinbarte Zahlungsfrist unterbrochen und beginnt erst mit dem Eingang der ordnungsgemäß gelegten Rechnung neu zu laufen.

7. Immaterialgüterrechte

7.1 Allgemeines

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart, erhält Nagarro an sämtlichen vertragsgegenständlichen Gütern (z.B. Dokumenten, Studien, Planungsunterlagen, Datenbanken, etc.), die in den Anwendungsbereich des Patent- oder Marken- oder Musterschutz- oder Halbleiterschutz- oder Urheberrecht fallen und nicht exklusiv für die Nagarro gegen Entgelt erstellt wurden, mit Ausnahme von Standardsoftware für die besondere

Bestimmungen (Ziffer 7.2) gelten, das nicht-exklusive, zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht zur Nutzung dieser Güter im gesamten Unternehmen von Nagarro, inklusive allfälliger Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger von Nagarro, sowie verbundenen Unternehmen im Sinne von § 228 UGB von Nagarro. Nagarro erhält auch das uneingeschränkte Vervielfältigungsrecht zum eigenen Gebrauch bzw. für ihre verbundenen Unternehmen.

- (2) Dieses Recht darf jedenfalls auch durch Aufgabe der eigenen Nutzung veräußert werden. Überträgt Nagarro die Güter an Dritte, wird sie auch ihre vertraglichen Pflichten überbinden.

7.2 Überlassung von Standardsoftware

- (1) Soweit keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der AN der Nagarro zum Zeitpunkt der Lieferung an Standardsoftware (d.h. Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom AN für Nagarro entwickelt wurden einschließlich der zugehörigen Dokumentation)
 - das nicht ausschließliche,
 - mit der Einschränkung der Ziffer 7.2 Absatz 2 übertragbare,
 - dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
 - örtlich unbeschränkte,
 - auf die Anzahl der überlassenen Lizenzen beschränkte,
 - in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht ein, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen.

- (2) Macht Nagarro von ihrem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat sie ihre vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist Nagarro nicht mehr zur Nutzung berechtigt.
- (3) Nagarro verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware endet, ist Nagarro verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen.
- (4) Der AN sichert Nagarro zu, dass in der vertragsgegenständlichen Software keinerlei Nutzungsbeschränkungen wie insbesondere Kopierschutz enthalten sind und die Software frei von Viren, Trojanern, sonstiger Malware und insbesondere frei von Rechten Dritter ist.

7.3 Neue Immaterialgüterrechte

- (1) Alle geistigen Eigentumsrechte an Arbeitsergebnissen jeglicher Art (z.B. Dokumenten, Studien, Planungsunterlagen, Software, Datenbanken, etc.), die vom AN im Rahmen einer vertraglichen Leistung für Nagarro gegen Entgelt erstellt werden, gehen mit ihrer Entstehung auf Nagarro über. Sofern eine solche Rechteübertragung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der AN der Nagarro hiermit unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich, sachlich und räumlich unbegrenzte Recht zur Nutzung und Verwertung sämtlicher für Nagarro entwickelter Arbeitsergebnisse sowie sämtlicher Erweiterungen und Anpassungen dieser Arbeitsergebnisse ein. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art (§§ 14 bis 18a UrhG inkl. jeglicher Verwendung in Online-Diensten und Clouds) sowie das Recht, diese Rechte zu übertragen und zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- (2) Sofern es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, bezieht sich die vorstehende Rechtseinräumung auf den Objekt- und Quellcode sowie alle im Zusammenhang mit der

Entwicklung erstellten Zwischenergebnisse und Dokumentationen, insbesondere Entwicklungsdokumentationen. Der Source Code ist vom AN auf einem Datenträger, der auf dem System von Nagarro gelesen werden kann, samt der dazugehörigen Dokumentation (insbesondere Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung usw.) mitzuliefern.

- (3) Die Rechtseinräumung ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten und erfolgt ohne zusätzliche Kosten für Nagarro.

8. Vertragsdauer

8.1 Ordentliche Kündigung

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, können sämtliche Dauerschuldverhältnisse von Nagarro ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bzw. vom AN, sofern nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, zum letzten eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nagarro ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auch nur teilweise zu kündigen.

8.2 Außerordentliche Kündigung

- (1) Nagarro ist berechtigt, einen Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Vertrags offensichtlich unmöglich machen, wenn der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Vertrags herangezogene Person wesentliche Vertragsbestimmungen (auch Geheimhaltungspflichten) verletzt, wenn der AN – sind es mehrere, auch nur einer von ihnen – untergeht/ stirbt oder die Eigenberechtigung verliert, oder wenn der AN einen von Nagarro nicht genehmigten Subauftragnehmer einsetzt.
- (2) Erklärt Nagarro nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der AN jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit der AN nicht bereits für Nagarro selbständig verwertbare Leistungen erbracht hat.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag mit Nagarro oder den Gegenstand des Vertrags zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind. Des Weiteren verpflichtet sich der AN die von ihm in Erfüllung des Vertrags von Nagarro erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des Vertrags zu verwenden.
- (2) Gleiches gilt für Nagarro oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem AN zur Kenntnis gelangen. Der AN hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis nach § 15 DSGVO einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten.
- (3) Die Daten des AN (Firmenbuchdaten, Anschrift, Telefon und Faxnummer sowie andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikationstechniken ergeben, Standorte, Ansprechperson, bestellte Waren, Liefermengen) aus dem jeweiligen Geschäftsfall werden grundsätzlich nur zu Zwecken der Abwicklung des Vertrags, insbesondere zu Verwaltungs- und Verrechnungszwecken, automationsunterstützt verarbeitet. Aus technischen Gründen kann es erforderlich sein, dass diese Daten auf einem IT-System eines IT-Dienstleisters (Providers) von Nagarro gespeichert werden. Diesbezüglich erteilt der AN seine Zustimmung.
- (4) Der AN erteilt außerdem seine ausdrückliche Zustimmung, dass Nagarro die gespeicherten Daten aus dem jeweiligen Geschäftsfall an verbundene bzw. aufsichtsrechtlich übergeordnete Unternehmen und Behörden im Rahmen der

vorgeschriebenen Berichtspflichten weitergibt. Eine solche Zustimmung kann jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen werden. Erfolgt ein derartiger Widerruf wird der Nagarro allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht im Sinne von Ziffer 8.2 eingeräumt.

10. Sonstige Bestimmungen

10.1 Zurückbehaltung

Die AN ist nicht berechtigt, im Streitfall Leistungen zurückzubehalten bzw. seine Leistungen einzustellen.

10.2 Schriftform, Vertragssprache, Fristenlauf

- (1) Verträge, Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige vertragsrelevante Erklärungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und - sofern zweiseitig - von beiden Vertragsparteien unterfertigt wurden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform.
- (2) Erklärungen gelten der anderen Vertragspartei als zugegangen, wenn sie an der von dieser zuletzt bekannt gegebenen (Geschäfts-)Anschrift eingelangt sind oder aus dem Grunde nicht zugestellt werden konnten, als die andere Vertragspartei dort nicht mehr etabliert ist. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren erfolgter Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend. Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch; dies gilt auch für den Vertrag betreffende Mitteilungen.

10.3 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Für allfällige Streitigkeiten aus Vertragsbeziehungen zwischen dem AN und Nagarro wird ausnahmslos die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart. Darüber hinaus wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wien/Innere Stadt vereinbart.
- (2) Die Nagarro ist ihrerseits jedoch wahlweise berechtigt, den AN auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem die AN seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.
- (3) Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht), sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4 Übertragung von Rechten und Pflichten

Soweit nicht anders geregelt, sind die Vertragsparteien nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, auf Dritte zu übertragen. Bei Weitergabe von Rechten und Pflichten an etwaige Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolger von Nagarro, sowie an jene Unternehmen, die direkt oder indirekt von Nagarro kontrolliert werden oder welche von Nagarro direkt oder indirekt kontrollieren, und an sämtliche von letztgenannten kontrollierte Unternehmen, gilt die Zustimmung des AN jedenfalls als erteilt.

10.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in diesen AEB enthaltenen Bestimmungen ungültig sein, so behalten die übrigen jedenfalls ihre Gültigkeit. Die nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die am ehesten geeignet ist, deren Zweck zu erfüllen.